

## **Satzung**

### **Förderverein der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) in der Erzdiözese Freiburg**

Fassung vom 04.04.2009

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) in der Erzdiözese Freiburg. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.

#### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit im ländlichen Raum der Erzdiözese Freiburg und der Jugendhilfe.
- (2) Der Verein beschafft Mittel für die KLJB in der Erzdiözese Freiburg oder für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlt, mit Ausnahme von Personen, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses unmittelbar für die KLJB in der Erzdiözese Freiburg tätig sind oder in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein stehen.

- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärtem Austritt oder mittels Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Das Ausscheiden ist mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres wirksam.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Weitere Versammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn die Einladung fristgerecht versandt wurde.
- (4) Eine Stimme hat jedes Mitglied und die Person der Diözesanleitung der KLJB in der Erzdiözese Freiburg im Vorstand. Die Stimmberechtigung kann nicht übertragen werden. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
- (5) Anträge zur Tagesordnung und Vorschläge zur Wahl des Vorstandes kann jedes Mitglied einreichen. Anträge müssen mit Begründung mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung und über weitere Wahlvorschläge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlvorganges einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorstand zu unterschreiben.
- (10) Auch ohne Mitgliederversammlung sind Beschlüsse zulässig, wenn nach schriftlicher Abstimmung die Mehrheit aller Mitglieder den Antrag befürwortet hat. Über den Beschluss ist ein Protokoll zu fertigen.

## **§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- (a) Entgegennahme des Jahresberichts
- (b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- (c) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- (d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- (e) Beschlüsse über Änderung der Satzung und Auflösung des Fördervereins.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - (a) VorsitzendeR
  - (b) stellvertretendeR VorsitzendeR
  - (c) KassiererIn
  - (d) SchriftführerIn
  - (e) einer Person aus der Diözesanleitung der KLJB in der Erzdiözese Freiburg als geborenes Mitglied
- (2) Die Ämter nach Abs. 1 Buchstabe a) bis d) sind geschlechterparitätisch zu besetzen. Die Mitgliederversammlung kann die Parität mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Personen für die Dauer einer Wahlperiode aufheben.
- (3) Die Ämter nach Abs. 1 Buchstabe a) bis d) werden für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt, beginnend bei Buchstabe a). Wählbar ist jedes Mitglied.
- (4) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Erreicht keine Person die erforderliche Mehrheit oder lehnt eine Person die Wahl ab, wird die Wahl für dieses Amt wiederholt. Wählbar sind nur noch die beiden Personen mit den meisten Stimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Das Mitglied des Vorstands nach Abs. 1 Buchstabe e) wird von der Diözesanleitung der KLJB in der Erzdiözese Freiburg bestimmt.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- (a) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereines. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (b) Führung der laufenden Geschäfte
- (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (d) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- (e) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- (f) Unterschreiben des Protokolls der Mitgliederversammlung
- (g) Information der Mitglieder, insbesondere über die Mittelverwendung. Der Vorstand informiert schriftlich in regelmäßigen Abständen.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam werden, hat dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Satzung zur Folge. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine neue Regelung zu ersetzen, die mit den gesetzlichen Bestimmungen und dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Regelung in Einklang steht.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und der absoluten Mehrheit aller Mitglieder beschließen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die KLJB in der Erzdiözese Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Waldkirch, 4. April 2009